

Handreichung für die Themenstellung von Abschlussarbeiten

Auszug RSPO - § 17 Abschluss des Studiums:

(3) Die Bachelorarbeit/Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.

Was bedeutet Wissenschaft?

Zitat von Prof. Dr. Gernot Münster, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster
 „Wissenschaft ist ein gemeinschaftliches Unterfangen mit dem Ziel, im Lichte anerkannten Hintergrundwissens rational akzeptierbare, empirisch oder theoretisch prüfbare Erkenntnisse zu gewinnen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, und diese Erkenntnisse der Gemeinschaft zu vermitteln.“

Quelle: Gernot Münster: Discovering, Inventing, Contriving – What Are Scientists Actually Doing?
 In: Jan G. Michel (Hrsg.): Making Scientific Discoveries. Brill mentis, Paderborn 2022, ISBN 978-3-95743-210-0, S. 61–74.

Inhalte der Themenstellung für eine Abschlussarbeit:

Formulierung der Problemstellung aus der Fachrichtung (Art der Aufgabe)
 Art und Umfang müssen der vorgegeben Bearbeitungszeit (gemäß PO; in der Regel ungefähr 12 Wochen) entsprechen

Teilaufgaben:

- Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen und dem Stand der Wissenschaft und Technik (Literaturstudium)
- Entwicklung eines Lösungsweges (Experimentelles)
- Erreichung neuer und verallgemeinerbarer Erkenntnisse (Ergebnisse)
- Dokumentation: Abfassung der Arbeit (Anzahl der Exemplare: 2)

[Siehe auch Muster BA/MA](#)

Betriebliche Betreuung von Abschlussarbeiten

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003 findet sich unter Punkt 8 folgende Regelung:

- Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse der Fachhochschulen.
- Masterabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Damit sind Dipl. FH Abschlüsse Masterabschlüssen nicht gleichgestellt und berechtigt auch nicht zur Abnahme von Prüfungsleistungen im Masterstudium. (§ 12 Abs. 4 HSG LSA)

Mit einer Bestätigung über die praktische Erfahrung und ausgewiesene Expertise ist eine Betreuung dennoch möglich.

Textvorschlag:

Begründung Zweitgutachter Masterarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigte ich, dass Frau/Herr N.N. Zweitgutachter(in) der Masterarbeit von N.N. mit dem Thema

„XY“

in dieser Thematik ein besonders ausgewiesene(r) Expertin/Experte ist.